

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

94. Stück, 17.04.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 17. April 1928.) 94. Stück.

Inhalt:

- Nr. 137. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. April 1928, betreffend Einführung einer Kaufboldliste.
- Nr. 138. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1928 wegen Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampffesseln im Landesteil Oldenburg.

Nr. 137.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Kaufboldliste.
Oldenburg, den 7. April 1928.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden für den Landesteil Oldenburg die nachstehenden Vorschriften über die Einführung einer Kaufboldliste erlassen:

§ 1.

Kaufbolde sind Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß von ihnen Störungen der

öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung bzw. eine Gefährdung des Publikums oder einzelner Mitglieder desselben durch Gewalttätigkeiten, Messerstechereien und dergleichen bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten oder ähnlichen Veranstaltungen zu befürchten sind.

Kaufbolde sind in eine bei dem Amt (Stadtmagistrat einer Stadt I. Klasse) ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu führende Liste (Kaufboldliste) einzutragen.

§ 2.

Die Ämter (Stadtmagistrate der Städte I. Klasse) haben die Eintragungen in der Kaufboldliste den Personen, die Räume im Bezirk dieser Behörden zur Abhaltung von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hergeben, sowie den angrenzenden unteren Verwaltungsbehörden mitzuteilen.

§ 3.

Den in die Kaufboldliste eingetragenen Personen ist während der Dauer von Veranstaltungen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art der Aufenthalt in den Räumen, Buden, Zelten, auf Festplätzen usw., wo die Veranstaltungen stattfinden, und in einer Entfernung von 3000 Metern von der Vertlichkeit der Veranstaltung auch überall dort verboten, wo gewerbsmäßig geistige Getränke verabreicht werden.

§ 4.

Diese Verordnung ist in allen im § 2 bezeichneten Räumen an augenfälliger Stelle aufzuhängen. Die zur Verfügung über diese Räume Berechtigten sind verpflichtet, unter der Verordnung die Namen derjenigen

Kaufbolde auszuhängen, die ihnen vom Amt (Stadt-
magistrat einer Stadt I. Klasse) mitgeteilt sind.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung wer-
den mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

§ 6.

Vorstehende Verordnung tritt mit ihrer Bekannt-
machung in Kraft.

Oldenburg, den 7. April 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

Nr. 138.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Abänderung der Be-
kanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910,
betr. die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im
Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 10. April 1928.

Die Anlage IV der Bekanntmachung des Staats-
ministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Ge-
nehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln im Lan-
desteil Oldenburg, in der Fassung der Bekanntmachung
des Staatsministeriums vom 27. August 1924, erhält mit
Wirkung vom 1. April 1928 folgende Fassung:

Anlage IV.

Gebührenordnung für Dampfkesseluntersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu zu genehmigender Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung be-
tragen die Gebüh-
ren in Reichsmark

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm							
	bis	über	über	über	über	über	für jede 100 qm mehr	
	2	2—5	5—20	20—50	50—100	100—200	bis 500 über 500	
1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art . . .	7	12	17	20	23	27	4	6
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	7	12	17	20	23	27	4	6
3. für jede Abnahmeprüfung . . .	7	12	17	20	23	27	4	6

Neben diesen Gebühren werden besondere Gebühren für das von dem Gewerbeamt im Vorprüfungsverfahren abzugebende Gutachten und für die auszustellenden Bescheinigungen nicht erhoben. Führt das Gewerbeamt nur die Vorprüfung aus, während die übrigen Untersuchungen von anderen Stellen ausgeführt werden, so sind die Gebühren nach Abschnitt I Ziffer 1 zu berechnen.

II. Beglaubigung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde gemäß § 17 II 3,— R.M.

III. Ausfertigung eines Revisionsbuches gemäß § 21
3,— R.M.

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Für die Ausführung der nach § 23 ff. vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen sind von den Kesselbesitzern im Laufe des Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Reichsmark zu zahlen:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm							
	bis	über	über	über	über	über	für jede 100 qm mehr	
							bis	über
2	2—5	5—20	20—50	50—100	100—200	500	500	
1. für jeden feststehenden Kessel . .	16	20	22	26	28	32	4	5
2. für jeden beweglichen Kessel . .	20	25	27	32	35	38	4	6
3. für jeden Schiffsdampfkessel . .	20	25	27	32	36	42	4	6

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstand eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (§ 36) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Jahres oder nur während eines Teiles desselben oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§ 25 VII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Rechnungsjahr erstreckt, oder für Schiffsdampfkessel, die wegen dauernden Aufenthaltes der zugehörigen Schiffe im Auslande den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen nicht unterworfen werden können, werden die Gebühren nur unter der Voraussetzung nicht erhoben, daß die nach § 36 vorgeschriebenen Anzeigen jeweilig bis zum 1. April erstattet sind.

Veränderungen, welche nicht bis zum 1. April angezeigt sind, werden bei Ausschreibung der Jahresgebühren nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung erhobener Jahresgebühren findet nicht statt.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebsetzung, gänzliche Beseitigung (Verkauf oder Verschrottung) oder deren Abgang ins Ausland (wie bei Schiffsdampfkesseln) im Laufe des Rechnungsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Beim Uebergang eines beweglichen oder Schiffsdampfkessels aus dem Bezirk des einen Kesselprüfers in den eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Rechnungsjahres werden erneute Jahresgebühren nicht erhoben, wenn diese nachweislich in dem früheren Bezirk oder von dem Vorbesitzer bezahlt worden sind.

d) Eine Berechnung von Gebühren für die Kesselüberwachung oder eine nochmalige Erhebung von Jahresgebühren findet auch dann nicht statt, wenn bewegliche Kessel infolge Aenderung ihres Standortes im Laufe des Rechnungsjahres aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlich Beauftragten oder eines Dampfkesselüberwachungsvereins oder umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt sind.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Rechnungsjahres eine erneute Genehmigung (§ 8) erwirkt wird, sind erneute Gebühren, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen, nicht zu erheben, wenn für den Kessel die Jahresgebühr, wenn auch nach einem anderen Gebührensaße, nachweislich gezahlt worden ist. Das gleiche gilt für Kessel, die im Laufe des Rechnungsjahres durch neue gleicher Heizfläche und Bauart ersetzt werden,

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß § 25 VII nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als 2 jähriger Dauer Gebühren nach Abschnitt V erhoben werden, werden weitere Jahresgebühren für das laufende Rechnungsjahr nicht berechnet.

f) Für die Untersuchungen an staatseigenen Kesseln, die auf Rechnung des Staates betrieben werden, werden, sofern die Untersuchungen durch Staatsbeamte erfolgen, Gebühren nicht erhoben. Dies gilt auch für Untersuchungen nach Abschnitt I.

V. Sonstige Untersuchungen.

a) Für die nach § 25 VII vorgeschriebene innere Untersuchung und Wasserdruckprobe kommen je folgende Gebührensätze zur Erhebung:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm						für jede 100 qm mehr	
	bis	über	über	über	über	über	bis	über
	2	2—5	5—20	20—50	50—100	100—200	500	500
1. für jeden feststehenden Kessel . .	12	18	20	24	27	32	2	3
2. für jeden beweglichen Kessel . .	15	22	25	28	32	36	2	3
3. für jeden Schiffsdampfessel . .	18	25	28	32	36	42	2	3

Für die Erhebung der Gebühren kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

b) Druckproben nach Hauptausbesserungen, die an die Stelle einer in demselben Jahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§ 25 VI), werden nicht besonders berechnet, wenn sie bei der Ueberwachung im staatlichen Auftrage von dem staatlich beauftragten Kesselprüfer ausgeführt werden.

Druckproben nach einer Hauptausbesserung (§ 22) werden nach den Gebühren zu Abschnitt Va berechnet; für eine etwa damit verbundene innere Untersuchung (§ 25 VI) wird die gleiche Gebühr besonders berechnet.

c) Bei außerordentlichen Untersuchungen auf Grund des § 29 sowie bei Untersuchungen auf Antrag des Kesselbesizers, abgesehen von den Fällen des § 12 Abs. II, sind Gebühren nach Abschnitt Va zu berechnen.

d) Für äußere und innere Untersuchungen sowie Wasserdruckproben, die von Beamten des Gewerbeamtes im Auftrage eines anderen Kesselprüfers oder eines außerhalb des Landesteils Oldenburg ansässigen Kesselbesizers ausgeführt werden, sind Gebühren nach Abschnitt Va zu berechnen, sofern der Kessel nicht unter oldenburgischer Aufsicht steht.

e) Für die Wiederholung von Untersuchungen, die durch Verschulden des Kesselbesizers vergeblich waren, sind Gebühren nach Abschnitt Va zu berechnen; handelt es sich um solche Wiederholung von Untersuchungen im Genehmigungsverfahren, so werden die Gebühren nach Abschnitt I berechnet. Daneben hat der Kesselbesizer die entstandenen Reisekosten und Tagegelder zu tragen.

f) Bei Untersuchungen außerhalb des Landesteils Oldenburg treten zu den nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren die Reisekosten und Tagegelder für den untersuchenden Beamten.

Oldenburg, den 10. April 1928.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.